

Senatskanzlei
Der Senator für Finanzen

Vorlage für die Sitzung des Senats am 20.08.2024

**Energiemehrkostenausgleich für Zuwendungsempfangende und
Kernverwaltung im Jahr 2024**

A. Problem

Im Zuge des Ukraine-Kriegs ist es u.a. zum Lieferstopp für russisches Erdgas nach Europa und damit nach Deutschland gekommen. Dieses wirkt sich nachhaltig auf die Energieversorgungssicherheit und damit verbunden auf die Energiepreisentwicklung aus. Die Energiepreise haben sich stark erhöht und lagen auch in 2023 – trotz zwischenzeitlicher Rückgänge und Schwankungen – weit über denen vor der o.g. Entwicklung. Hiervon sind auch die öffentlichen Haushalte sowie Zuwendungsempfangende betroffen. Die bis Jahresende 2023 geltenden Strom- und Gaspreisbremsen konnten die Belastungen nur anteilig mindern.

Die Energiemarktpreise hatten sich in 2023 zwar in Teilen wieder stabilisiert, jedoch auf einem bedeutend höheren Niveau als vor der Krise (s. Destatis, Pressemitteilung Nr. 128 vom 28. März 2024, s. [Link](#)): Im Vergleich zum 2. Halbjahr 2021, dem Vergleichszeitraum vor dem russischen Angriff auf die Ukraine und der damit verbundenen Energiekrise, lagen die Gaspreise für Haushaltskunden im zuletzt berichteten 2. Halbjahr 2023 um mehr als zwei Drittel (+67,1 %) höher. Strom kostete die Verbraucherinnen und Verbraucher im 2. Halbjahr 2023 durchschnittlich gut ein Viertel (+27,0 %) mehr als im 2. Halbjahr 2021. Bei Nicht-Haushaltskunden, zum Beispiel Unternehmen oder Behörden, lagen die Erdgaspreise im 2. Halbjahr 2023 durchschnittlich gegenüber dem 2. Halbjahr 2021 um 45,4 % höher. Für Strom zahlten Nicht-Haushaltskunden im 2. Halbjahr 2023 durchschnittlich 22,2 % mehr als im 2. Halbjahr 2021. In den Preisen sind die bis Jahresende 2023 geltenden Preisbremsen für Strom und Erdgas aus dem dritten Entlastungspaket der Bundesregierung berücksichtigt.

In diesem Kontext hat der Senat am 28.03.2023 den Eckpunkten für das Antrags- und Bewilligungsverfahren für den Ausgleich von Energiemehrkosten bei Zuwendungsempfangenden einschließlich einer dazugehörigen Musterbilligkeitsrichtlinie für den Leistungszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 zugestimmt. Hierbei wurde ein Einsparziel von 20 % im Vergleich zum Durchschnittsverbrauch vor der Krise berücksichtigt. Mit Beschluss des Senats vom 19.09.2023 wurden Verfahrensregelungen für nicht-leitungsgebundene Brennstoffe und Treibstoffe konkretisiert. Bei der Konkretisierung der Regelungen zu den Treibstoffmehrkosten wurde hierbei kein Einsparziel von 20 % vorgegeben, da

beispielsweise der ÖPNV auch bei niedrigerem Passagieraufkommen nicht auf eine vollständige Abdeckung seines Netzes verzichten kann. Ziel dieser Beschlüsse war es, Existenzbedrohungen und massive Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Mittelempfängenden im öffentlichen Interesse abzuwenden.

Mit Beschluss des Senats vom 28.11.2023 wurde das Ausgleichsverfahren für Energiekostensteigerungen (inklusive Treibstoffe) für den Bereich der Kernverwaltung in 2023 festgelegt. Hierbei kam grundsätzlich die gleiche Methodik wie bei dem Ausgleichsverfahren für Zuwendungsempfängende zum Einsatz. Lediglich bei einem Teil der vom Magistrat der Stadt Bremerhaven (nachfolgend: Bremerhaven) gemeldeten Mehrkosten musste – mangels Verfügbarkeit der erforderlichen (Verbrauchs-)Daten – eine alternative Berechnungsmethode unter Berücksichtigung des Einsparziels von 20 % zur Anwendung kommen.

In 2024 ist weiterhin mit gegenüber dem Vor-Krisen-Niveau deutlich erhöhten Energiekosten zu rechnen. In Ermanglung offizieller Statistikdaten von Destatis (Statistischer Bericht "Daten zur Energiepreisentwicklung"), die für das 1. Halbjahr 2024 erst noch veröffentlicht werden, lassen sich Indizien und Tendenzen für das allgemeine, aktuelle Preisniveau aus den Preisanalysen für Strom ([Stand 07/2024](#)) und Gas ([Stand 02/2024](#)) des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) ablesen. Laut BDEW liegen die durchschnittlichen Erdgaspreise für einen Haushalt in 2024 mit 10,68 ct/kWh weiterhin deutlich über den 7,06 ct/kWh des Vorkrisenjahres 2021 (+ 33,9 %). Ein ähnliches Bild zeichnet sich bei den Strompreisen ab, wo ein Haushalt in 2024 mit einem Durchschnittspreis von 41,35 ct/kWh rechnen muss, was immer noch erheblich über den 32,16 ct/kWh des Jahres 2021 liegt (+ 22,2 %).

Hinzu kommt, dass stabilisierende und ggf. sinkende Preise sich erst auswirken können, wenn bestehende Verträge ausgelaufen sind und Behörden und Betriebe neue Verträge abschließen können. So mussten u.a. aufgrund auslaufender Energielieferverträge im Herbst 2022 zum Zeitpunkt besonders ungünstiger Marktpreise für Behörden und viele Betriebe neue Verträge abgeschlossen werden, die bis in 2024 gelten und nur begrenzt an wieder fallende Marktpreise anzupassen waren.

Vor diesem Hintergrund wurden in den Ergänzungsmitteilungen zu den Haushalten 2024 im Produktplan 99 Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise im Rahmen der Maßnahme "Mehrbedarfe Energiekosten Zuwendungsempfängende und Kernverwaltung" Mittel in Höhe von 25 Mio. € zur Abdeckung von Energiekostensteigerungen in Folge der Energiekrise für Zuwendungsempfängende sowie die Kernverwaltung für das Haushaltsjahr 2024 veranschlagt, die dazu dienen sollen, die entsprechenden Ausgabensteigerungen von Zuwendungsempfängenden und der Kernverwaltung abzudecken, soweit sie diese nicht selbst kompensieren können, um damit Existenzbedrohungen und massive Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit abzuwenden. Grundlage für die Bedarfskalkulation für 2024 ist die reale Inanspruchnahme der Ausgleichsmittel im Jahr 2023 für die Zuwendungsempfängenden sowie die Kernverwaltung. Hiervon ist aufgrund von erhöhten krisenbedingten Mehrbedarfen bei der Bremerhavener Verkehrsgesellschaft ein gesonderter Teilbetrag in Höhe von bis zu 8,5 Mio. € als Zuweisung über Verrechnungen/Erstattungen an die Stadt Bremerhaven vorgesehen.

Im Maßnahmenformular, das als Anlage zu den Ergänzungsmitteilungen für den Senat am 21.05.2024 beigefügt wurde und u.a. den Krisenbezug der Maßnahme detailliert beschreibt, ist ausgeführt, dass das entsprechende Ausgleichsverfahren für 2024 unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus den Verfahrensregelungen des Jahres 2023 sowie der tatsächlichen Bedarfsentwicklung im weiteren Jahresverlauf konkretisiert werden soll. Die vorgesehenen Mittel wurden insoweit zunächst gesperrt veranschlagt und sollen auf Basis von gesonderten Gremienbefassungen im Vollzug des Haushalts 2024 bedarfsgerecht freigegeben werden. Dabei ist angeführt, dass etwaige Anpassungen im Verfahren der Energiekostenausgleiche aus den Erfahrungen des Jahres 2023 im Rahmen der gesonderten Gremienbefassung zur Freigabe der Mittel in 2024 erörtert werden sollen.

Zum 31.12.2023 sind die Preisbremsen des Bundes, die für eine Deckelung der Endverbraucherpreise für Strom, Gas und Wärme gesorgt hatten, außer Kraft getreten. Deren Berechnungsverfahren und vorgegebenen Referenzpreise diente 2023 als Vorbild für die Berechnungsverfahren der Ansprüche auf Energiemehrkostenerstattung von Zuwendungsempfängenden und Kernverwaltung.

B. Lösung

Mit dem Wegfall der bundeseinheitlichen Preisbremsen wird für 2024 ein novelliertes Berechnungsverfahren zur Energiemehrkostenerstattung vorgeschlagen. Bereits in 2023 hat sich gezeigt, dass nicht alle Zuwendungsempfängenden durch die gestiegenen Energiepreise in gleicher Intensität getroffen wurden und die Ressorts entsprechend vor allem in Einzelfällen auf eine besondere Härte reagieren mussten.

Wie unter "A. Problem" erläutert, sind die Energiepreise in 2024 weiterhin auf einem krisenbedingt deutlich erhöhten Niveau und Kernverwaltung wie Zuwendungsempfängende sind je nach Vertragslaufzeit noch an Preise der Krisenjahre gebunden. Auch traten in 2024 Änderungen in Kraft wie die Erhöhung des CO₂-Preises von 30 auf 45 €/t und die Steigerung der Netzentgelte und der Umsatzsteuer auf die Belieferung mit Erdgas, die sich negativ auf die Preisentwicklung auswirkten. In dieser Gemengelage dürfte sich die Fokussierung auf Einzelfälle, bei denen eine besondere Härte vorliegt, fortsetzen oder sogar verstärken.

Durch die Loslösung vom Ansatz einer zentralen Billigkeitsrichtlinie würde es den Ressorts ermöglicht werden, noch flexibler und zielgerichteter auf die Problemlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich reagieren zu können, um Fälle von energiepreisbedingten Existenzbedrohungen bzw. Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit abzuwehren. Gleichzeitig ist hier zu berücksichtigen, dass die Ressorts zum Teil bereits in der Haushaltsaufstellung 2024/2025 u.a. aus Prio- oder Gestaltungsmitteln bzw. im Rahmen eigener Prioritätensetzung – innerhalb der jeweiligen Möglichkeiten – versucht haben, Kostensteigerungen in den eigenen Produktplänen anteilig abzubilden – mit unterschiedlichen Ausprägungen in Richtung Zuwendungsempfängenden und/oder der Kernverwaltung. Insoweit bietet auch hier ein möglichst flexibles und durch die Ressorts im Rahmen ihrer eigenen Erkenntnisse mit Blick auf die Bedarfslagen der jeweiligen Zuwendungsempfängenden bzw. der Kernverwaltung ziel- und bedarfsgerecht zu steuerndes Verfahren die geeignete Lösung, bei der gleichzeitig durch vorgegebene

Eckpunkte und Rahmenbedingungen zum Ausgleich sichergestellt wird, dass nur krisenbedingte Kostensteigerungen finanziert werden können.

Daher wird ein novelliertes Berechnungsverfahren zur Energiemehrkostenerstattung wie folgt vorgeschlagen:

Verfahren für die Haushalte des Landes und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

Wie unter "A. Problem" geschildert, ist aufgrund krisenbedingter Mehrbedarfe bei der Bremerhavener Verkehrsgesellschaft ein gesonderter Teilbetrag in Höhe von bis zu 8,5 Mio. € für die Stadt Bremerhaven vorgesehen. Somit verbleibt für die weitergehenden Bedarfe des Landes Bremen, der Stadt Bremen und der Stadt Bremerhaven ein Anteil des Anschlags von mindestens 16,5 Mio. €. Dieser soll den Ressorts und Bremerhaven nach einem fachlich-inhaltlich hergeleitetem Schlüssel, der sich nach den zu erwartenden Belastungen berechnet, zur Verfügung gestellt werden, um die Energiemehrkosten ihrer Zuwendungsempfängenden und ihrer Kernverwaltung abfedern zu können.

Zur Berechnung des Schlüssels, sollen die Anschläge der Gruppierungen¹ betrachtet werden, in denen sich folgende Ausgaben wiederfinden:

- Kraftstoffe für Fahrzeuge (514)
- Ausgaben für Energie (Heizung, Strom, Gas) für Grundstücke und Gebäude (517)
- Ausgaben für Mieten und Pachten (518)
- Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (682)
- Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (684)
- Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen (685)
- Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland (686)

Durch die Aufsummierung der Anschläge in diesen Gruppierungen lässt sich abschätzen, inwieweit die Ressorts und Bremerhaven Ausgaben für Fahrzeugflotten, gemietete und im Eigentum befindliche Immobilien sowie für Zuwendungsempfängende in 2024 zu leisten haben und entsprechend auch, in welchem Umfang sie von Belastungen durch Energiemehrkosten tangiert werden. Die Zuwendungsempfängenden werden also dort im Schlüssel berücksichtigt, wo sie auch haushalterisch veranschlagt sind. Die Bedarfe der Bremerhavener Verkehrsgesellschaft werden gesondert berücksichtigt.

¹ Unberücksichtigt innerhalb dieser Gruppierungen bleiben hierbei die Anschläge für Sozialleistungen, da hier bereits eine getrennte Absicherung innerhalb der Maßnahmen des PPL 99 vollzogen wird (vgl. Maßnahme 1.2.7 der Ergänzungsmittelungen 2024), sowie der PPL 99 selbst.

Produktplan	Summe Anschläge 2024	Anteil in %	Anschlagsanteil, gerundet
01	11.696.150 €	0,73%	119.900 €
02	204.420 €	0,01%	2.100 €
03	4.228.990 €	0,26%	43.400 €
04	857.670 €	0,05%	8.800 €
05	1.362.860 €	0,08%	14.000 €
06	132.480 €	0,01%	1.400 €
07	29.706.900 €	1,85%	304.600 €
08	224.710 €	0,01%	2.300 €
09	- €	0,00%	- €
11	14.225.680 €	0,88%	145.900 €
12	20.706.930 €	1,29%	212.300 €
21	505.817.430 €	31,43%	5.186.300 €
22	81.497.850 €	5,06%	835.600 €
24	460.021.100 €	28,59%	4.716.100 €
31	46.138.810 €	2,87%	473.100 €
41 ohne Sozialleistungen	44.213.830 €	2,75%	453.400 €
51	25.117.290 €	1,56%	257.500 €
61	50.616.930 €	3,15%	519.000 €
68	86.490.460 €	5,37%	886.800 €
71	54.959.630 €	3,42%	563.500 €
81	9.249.090 €	0,57%	94.800 €
91	8.810.500 €	0,55%	90.300 €
92	7.000.000 €	0,43%	71.800 €
93	4.782.000 €	0,30%	49.000 €
95	- €	0,00%	- €
96	2.300.200 €	0,14%	23.600 €
97	- €	0,00%	- €
Bremerhaven	138.934.050 €	8,63%	1.424.500 €
Teilbetrag Verkehrsunternehmen Bremerhaven	-	-	rd. 1.284.540 €
Noch verbleibendes Delta	-	-	rd. 7.215.460 €
Gesamtergebnis	1.609.295.960 €	100,00%	25.000.000 €

Die obige Tabelle gibt Aufschluss darüber, wie sich die Mittel nach dem Schlüssel bedarfsgerecht auf die einzelnen Produktpläne und Bremerhaven verteilen. Die dort dargestellte Mittelverteilung stellt jedoch jeweils nur das Rahmenbudget dar, in dem die Ressorts und Bremerhaven grundsätzlich agieren können. Vor der eigentlichen Mittelinanspruchnahme sind folgende Eckpunkte zu beachten, die bereits in 2023 galten, und für jeden Einzelfall schriftlich zu dokumentieren sind:

- **Zweck:** Die Mittel dienen – gerade mit Blick auf Zuwendungsempfängende - zur Abwehr einer Existenzbedrohung bzw. drohenden Leistungseinschränkung. Es handelt sich somit ausdrücklich nur um Einzelfallhilfen für besonders betroffene Zuwendungsempfängende und/oder Dienststellen.

- **Adressatenkreis:** Wie in 2023 können die Ausgleichsleistungen von der Kernverwaltung des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie bei Zuwendungsempfängenden (einschl. Hochschulen, Beteiligungen (Beteiligungsgesellschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts sowie Eigenbetriebe) und Einrichtungen der Daseinsvorsorge) zu Gute kommen, die die hier dargelegten Bedingungen erfüllen. Aufgrund des gesonderten Teilbetrags für die Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH ist diese explizit aus dem Adressatenkreis für diesen Anteil des Anschlags ausgenommen (das Verfahren für Bremerhaven hinsichtlich der Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH wird weiter unten in dieser Vorlage geschildert). Ebenso sind private Haushalte und private Unternehmen ausgeschlossen. Die Mittel an Dritte können dabei entweder als Billigkeitsleistung oder als Zuwendung gewährt werden.
- **Gegenstand der Ausgleichsleistung:** Die Zuschüsse dienen der finanziellen Entlastung bei den krisenbedingten Ausgabensteigerungen für Energie (Strom- und Heizkosten). Auch nicht-leitungsgebundene Brennstoffe wie Öl und Pellets können Gegenstand der Billigkeitsleistung sein. Ebenfalls sind Entlastungen für Ausgabensteigerungen bei Treibstoffen möglich.
- **Voraussetzungen, Umfang und Höhe:** Die Energiekostensteigerungen müssen in einem ursächlichen Zusammenhang zum russischen Angriffskrieg auf die Ukraine stehen. Ausgeglichen werden nur Energiemehrkosten gegenüber dem historischen Verbrauch des Vorkrisenjahres 2021 bzw. im Falle nicht-leitungsgebundener Energieträger des Durchschnittswertes der letzten drei Vorkrisenjahre (2019-2021). In begründeten Einzelfällen kann auch das Jahr 2019 als Vergleichsmaßstab herangezogen werden, wenn 2021 kein geeignetes Referenzjahr zum Beispiel wegen pandemiebedingter Schließungen ist. Mit dem Wegfall der Preisbremse ist eine Berücksichtigung der gedeckelten Referenzpreise, die sich aus der Energiepreisbremse ableiten, bei der Berechnung der Kostensteigerung nicht mehr erforderlich. Allerdings ist weiterhin eine Verbrauchsreduktion von 20 % im Vergleich zum historischen Verbrauch zu Grunde zu legen. Dies bedeutet, dass maximal für den Verbrauch 2024 ein Ausgleich der Energiemehrkosten gewährt werden kann, der 80% des historischen Verbrauchs entspricht. Dieser Ausgabenanstieg kann vollständig ausgeglichen werden. Hat sich die Fläche, auf die sich der Verbrauch bezieht, seit den Vorkrisenjahren in erheblichem Maße (mehr als 5 %) verändert, so ist dies entsprechend zu berücksichtigen, zum Beispiel durch die Berechnung des Verbrauchs pro Quadratmeter. Ausgenommen von der Voraussetzung der Verbrauchsreduktion sind Treibstoff- und Stromkosten von Fahrzeugflotten, die ihre Verbräuche beibehalten müssen, um ihren Verwaltungsaufgaben vollumfänglich nachzukommen wie zum Beispiel bei der Straßenreinigung. Liegen der Ausgleichsleistung für Teil-Zeiträume des verbleibenden Jahres 2024 prognostizierte Ausgabensteigerungen zugrunde, so bedarf es einer Schlussabrechnung und – bei Überzahlung – einer Rückzahlung durch den Ausgleichsempfängenden. Da zur Verfügung stehende Ressortbudgets, Bundes- und EU-Mittel prioritär vor den kreditfinanzierten Mitteln des Produktplans 99 einzusetzen sind, muss nachgewiesen werden, dass solche Mittel nicht zur Verfügung standen bzw. zuvor ausgeschöpft wurden. Selbiges gilt mit Blick auf Zuwendungsempfängende hinsichtlich etwaiger vorrangig heranzuziehender Eigenmittel.

- Für die **Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH** gilt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 21. Mai 2024 bezogen auf die krisenbedingten Mehrbedarfe insbesondere im Kontext der Energiekrise ein gesondertes Verfahren. Die Konkretisierung der Höhe dieser Bedarfe und der Nachweis, dass diese Bedarfe in ihrer Höhe krisenbedingt sind, ist entsprechend zu erbringen, bevor die Mittel von den Gremien freigegeben und über Verrechnungen/Erstattungen an die Stadt Bremerhaven zugewiesen werden können. Zum Zeitpunkt dieser Vorlage hat Bremerhaven dem Senator für Finanzen durch antragsbegründende Unterlagen Bedarfe für die Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH in Höhe von 1.284.540 € im Kontext von krisenbedingten Energiekostensteigerungen in Folge des Ukraine-Kriegs nachgewiesen. Eine Aufschlüsselung ist der Anlage zu entnehmen. Darüberhinausgehende krisenbedingte Mittelbedarfe auch außerhalb der reinen Energiekostensteigerungen in Analogie zu den krisenbedingten Mehrbedarfen der BSAG sind durch entsprechende Anträge seitens der Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH und per Vorlage dem Senat und den zu beteiligenden Gremien nachzuweisen. Der ausgewiesene Deltabetrag verbleibt gesperrt.

Bei entsprechender Dokumentation der erfüllten Voraussetzungen ist dann die Inanspruchnahme des dem jeweiligen Ressort und Bremerhaven nach dem Schlüssel zugeordneten Anteils des Ermächtigungsrahmens möglich. Dieser Anteil stellt demzufolge auch einen limitierenden Faktor dar, da weitergehende Kreditermächtigungen für diese Maßnahme nicht vorgesehen sind. Somit ist es Aufgabe der Ressorts, unter Einhaltung der grundsätzlichen Verfahrensvorgaben und in Kenntnis ihrer Bedarfslagen selbst zu priorisieren, welche Zuwendungsbedarfe besonders kritisch sind, um im Einzelfall Existenzbedrohungen bzw. Einschränkungen des Leistungsangebots zu vermeiden bzw. welche Ausgabensteigerungen in der Kernverwaltung prioritär abzubilden sind.

Den Ressorts werden die Mittel mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, dass es sich bei den dargestellten Ressortanteilen um fachlich hergeleitete Ermächtigungsrahmen handelt, die nur bei nachweislichem Bedarf im Sinne der o.g. Eckpunkte tatsächlich in Anspruch genommen werden können. Dies haben die Ressorts bei der Bewirtschaftung der Mittel entsprechend zu dokumentieren. Nicht benötigte Mittel verfallen zum Jahresende. Für die Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH gilt das gesonderte, oben beschriebene Verfahren gemäß Beschluss des Senats vom 21. Mai 2024.

C. Alternativen

Grundsätzlich wäre es möglich, auch in 2024 wieder in gleicher Weise zu verfahren, wie dies schon 2023 der Fall war. In dem Fall müssten die Ressorts jeweils eigene Richtlinien zur Berechnung des Anspruchs der Zuwendungsempfängenden auf Basis einer Musterrichtlinie erlassen, die der von 2023 entsprechen würden, jedoch aufgrund des Wegfalls der Bundespreisbremsen anzupassen wären. Gestützt auf die Daten von Immobilien Bremen könnte die Berechnungsformel auch für die Kernverwaltung zur Anwendung kommen. Allerdings hat sich gezeigt, dass es immer wieder Fälle gibt, bei denen die einheitliche Formel der Richtlinie 2023 an Grenzen stößt. So war es den

Ressorts bzw. den Zuwendungsempfängenden nicht immer möglich, die in der Formel benötigten Daten zu liefern, zum Beispiel, weil im Falle von Mietobjekten die Nebenkostenabrechnung nicht die nötige Detailtiefe aufwies oder es Zuwendungsempfängenden nicht bekannt war, ob sie als Industrie- oder Privatkunde galten. Somit besteht das Risiko, dass trotz Vorliegen eines Härtefalls eine Existenzbedrohung bzw. drohenden Leistungseinschränkung nicht abgewehrt werden kann. Diese Alternative wird daher nicht empfohlen.

Auch wäre es möglich, grundsätzlich keine Ausgleichszahlungen zu leisten. In diesem Fall, wären die Ressorts und deren Zuwendungsempfänger sich selbst überlassen, was mit einem entsprechend erhöhten Risiko von Existenzbedrohungen bzw. drohenden Leistungseinschränkungen einhergehen würde und daher ebenfalls nicht empfohlen wird.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Verfahren für die Haushalte des Landes und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

Zur haushaltstechnischen Umsetzung werden die auf der Haushaltsstelle 0999.548 01-6 "Globalmittel zur Unterstützung insbesondere von Zuwendungsempfängenden bei Energiemehrkosten" zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 15,076 Mio. € wie im "Verfahren für die Haushalte des Landes und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven" unter "B. Lösung" beschrieben bei gleichzeitiger Sperrenaufhebung auf ressortspezifische Haushaltstellen (jeweils für Zuwendungsempfänger und die Kernverwaltung) innerhalb des Produktplans 99 Klimastrategie, Ukraine/Energie, nachbewilligt und können dann von den Ressorts unter Einhaltung der o.g. Vorgaben fremdbewirtschaftet werden. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt im Landeshaushalt; von dort aus können auch Verrechnungen/Erstattungen in den städtischen Haushalt erfolgen.

Nach dem gleichen Verfahren werden für Bremerhaven (einschließlich der Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH) insgesamt 2,709 Mio. € bei gleichzeitiger Sperrenaufhebung auf eine Verrechnungs-/Erstattungshaushaltsstelle im Produktplan 99 nachbewilligt, um eine Zuweisung an die Stadt Bremerhaven zu ermöglichen. Insgesamt werden somit 17,785 Mio. € freigegeben und nachbewilligt.

Die Restmittel in Höhe von 7,215 Mio. € verbleiben gesperrt auf der o.g. Haushaltsstelle 0999.548 01-6. Hierzu wird auf die obigen Ausführungen im Zusammenhang mit der Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH verwiesen.

Die haushaltstechnische Umsetzung zur Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses wird gemeinsam mit den Fachressorts und Bremerhaven noch abschließend haushaltsstellenscharf konkretisiert.

Es handelt sich hierbei um kreditfinanzierte Mittel im Kontext der außergewöhnlichen Notsituation. Der erforderliche Veranlassungszusammenhang zwischen den Krisenelementen und der Maßnahme wurde ausführlich bereits im Rahmen des

Begründungsformulars zu den Ergänzungsmitteilungen 2024 sowie in dieser Vorlage dargestellt.

Personalwirtschaftlich sind keine Auswirkungen durch die Maßnahme zu erwarten.

Genderprüfung

Von den Maßnahmen sind Menschen jeglichen Geschlechts gleichermaßen betroffen, es liegen keine Hinweise auf genderbezogene Aspekte der Maßnahmen vor.

Klimacheck

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Hinweise zu positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Maßnahme gleicht Energiemehrkosten für Strom, Wärme und Treibstoffe aus, da es, insbesondere durch die Auswirkungen des Ukrainekrieges, in den Jahren nach 2021 zu ungewöhnlich hohen Preissteigerungen gekommen ist. Ausgeglichen werden jedoch nur die Energiemehrkosten eines Verbrauchs, der mindestens 20 % unter dem historischen Verbrauch liegt. Die Leistungsempfangenden haben somit große Vorteile davon, wenn sie ihren Verbrauch senken konnten. So werden sie zu einem sparsamen Energieverbrauch angeregt oder zumindest aktiv auf die Verbrauchsentwicklung aufmerksam gemacht.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage wurde mit den folgenden Ressorts abgestimmt:

- Der Senator für Inneres und Sport
- Die Senatorin für Justiz und Verfassung
- Der Senator für Kultur
- Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
- Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
- Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft
- Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation
- Der Magistrat der Stadt Bremerhaven

Die Abstimmung mit der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung sowie der Senatorin für Kinder und Bildung ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt dem unter "B. Lösung" dargestellten Verfahrensvorschlag für die Haushalte des Landes und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zur Verteilung der Mittel für den krisenbedingten Energiemehrkostenausgleich im Jahr 2024 zu. Der Senat stimmt weiterhin der damit zusammenhängenden haushaltstechnischen Umsetzung einschließlich der Sperrenaufhebung im

Umfang von insgesamt 17,785 Mio. €, wie sie unter "D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck" dargestellt ist, zu.

2. Der Senat stimmt den unter "B. Lösung" dargestellten Eckpunkten für das Ausgleichsverfahren krisenbedingter Energiekostensteigerungen als zu dokumentierende Grundlage der Mittelinanspruchnahme durch die Ressorts bzw. durch die Stadt Bremerhaven einschließlich der Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH zu.
3. Der Senat bittet die Ressorts, die zuständigen Deputationen und Ausschüsse sowie über den Senator für Finanzen den Haushalts- und Finanzausschuss zu den Energiemehrkostenausgleichen für Zuwendungsempfangende und Kernverwaltung im Jahr 2024 zu befassen und die erforderlichen Finanzierungsbeschlüsse einzuholen.

Anlage: Bedarfsaufschlüsselung der Gesellschaften der Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH

Zum Zeitpunkt dieser Vorlage hat Bremerhaven dem Senator für Finanzen durch antragsbegründende Unterlagen Bedarfe in Höhe von 1,285 Mio. € im Kontext von krisenbedingten Energiekostensteigerungen in Folge des Ukraine-Kriegs nachgewiesen. Diese verteilen sich auf drei, der Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH untergeordnete Gesellschaften:

Bedarfsbeschreibung	Zielgruppe	Bedarfshöhe
Ausgleich Stromkostensteigerung	Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG	92.440,64 €
Ausgleich Treibstoffkostensteigerung	Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG	688.026,66 €
Ausgleich Treibstoffkostensteigerung	Weserfähre GmbH	270.584,26 €
Ausgleich Stromkostensteigerung	Bädergesellschaft Bremerhaven mbH	120.742,06 €
Ausgleich Gaskostensteigerung	Bädergesellschaft Bremerhaven mbH	38.791,22 €
Ausgleich Fernwärmekostensteigerung	Bädergesellschaft Bremerhaven mbH	73.952,25 €
Summe		1.284.537,09 €
Summe, gerundet		1.284.540,00 €

Somit sind Mittel in Höhe von 1,285 Mio. € zu entsperren und auf eine Verrechnungshaushaltsstelle an Bremerhaven nachzubewilligen.